Vernichtung von Getränkeverpackungen mit Einwegpfand

Recycling Pfand Österreich

Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Durch die Kennzeichnung mit dem Einwegpfand-Symbol bekommen die Etiketten, die leeren Dosen sowie die Fertiggetränke einen besonderen Wert. Das betrifft auch jedes **beschädigte oder abgelaufene** Einwegpfand-Produkt. Aus diesem Grund müssen den Vernichtungsprozessen von Etiketten, Dosen oder Fertigware ein besonderes Augenmerk gegeben werden.

Bei Vernichtung von Einwegpfandprodukten kann unter bestimmten Voraussetzungen der Pfandbetrag von der EWP retourniert werden. Für die EWP ist in diesem Fall aber immer der **Erstinverkehrsetzer des Gebindes der Ansprechpartner**. Alle anderen Lieferanten oder Kunden in der Lieferkette können keine Pfandrückerstattungsforderungen an die EWP stellen.

Der Erstinverkehrsetzer trägt die Verantwortung für die gesamte Lieferkette seiner mit Pfand gekennzeichneten Materialien und muss auch seine Packstofflieferanten (Etiketten, Dosen) zur strikten Lagerführung verpflichten.

Prinzipiell ist von jedem in der Kette vor einer Vernichtung immer zu eruieren, ob das Gebinde bereits als erstinverkehrgesetzt gemeldet wurde oder nicht.

A) Wurde das Gebinde bereits **gemeldet und Pfand an die EWP entrichtet**, braucht es für die Rückvergütung des Einwegpfandes immer die Zustimmung des Erstinverkehrsetzers. Er ist somit auch der Einzige, der Pfand bei der EWP über eine Korrekturmeldung zurückfordern kann.

B) Wurde das Gebinde **noch nicht erstinverkehrgesetzt**, braucht es keine Korrektur der Meldung an die EWP.

In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass die Gebinde nachweislich aus dem Pfandkreislauf entnommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt wurden. Für Gebinde, Leerdosen oder Etiketten darf es keine Möglichkeit mehr geben, dass diese in den Pfandkreislauf gelangen. Die EWP wird im Zuge der regelmäßigen Audits (in Umsetzung des Kontrollkonzepts gemäß § 8 Abs 3 Pfandverordnung), die von einem von der EWP beauftragten Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, die Nachweise der Vernichtung regelmäßig kontrollieren.

Beispiele für Vernichtungen und deren Dokumentation:

Etiketten oder Leerdosen bei den Zulieferern der Erstinverkehrsetzer

Leerdosen oder Etiketten bekommen durch das Pfandsymbol einen Wert von 25 Cent und daher eine neue Bedeutung in der Produktion, Lagerhaltung und Verarbeitung. Eine strikte Beobachtung aller Lagerstände sowie ein effizientes Tracking entlang der gesamten Kette sind durch den veränderten Warenwert nun von besonderer Bedeutung und müssen implementiert werden. Weitere Details bzw. Empfehlungen dazu (z. B. Auditempfehlungen bei den Rohstofflieferanten) wird die EWP in den nächsten Wochen zur Verfügung stellen.

Vernichtung von Fertigware im Lager des Erstinverkehrsetzers

In der Regel wurden diese Gebinde noch nicht als erstinverkehrgesetzt gemeldet. Sollten zum Beispiel Beschädigungen oder sonstige Mängel vorliegen, sind die Produkte vom Erstinverkehrsetzer eigenverantwortlich und nachweislich zu vernichten.

Für die Vernichtung ist ein **zertifizierter Entsorgungsdienstleister** heranzuziehen. Aus dessen Dokumentation muss eindeutig nachgewiesen werden, wann wie viele und welche Produkte vernichtet wurden. Die Nachweise sind aufzubewahren und den Auditoren der EWP (auf Anforderung) vorzulegen.

Da in diesem Fall noch keine Bezahlung des Pfandbetrags an die EWP erfolgt ist, gibt es auch keine Rückerstattung seitens EWP. Die ordnungsgemäße und nachweisliche Vernichtung verhindert, dass nicht erstinverkehrgesetzte Produkte zu einer Rückgabestelle gebracht werden.

Retouren vom (Zwischen-)Händler an den Erstinverkehrsetzer

Diese Gebinde wurden bereits erstinverkehrgesetzt und müssen nun aus einem bestimmten Reklamationsgrund vernichtet werden.

Die Produkte haben bereits das Lager des Erstinverkehrsetzers verlassen, und der Pfandbetrag wurde im Zuge der Erstinverkehrsetzungsmeldung entrichtet. Das Gebinde wird aus einem Reklamationsgrund (z. B. Qualität, MHD oder Sonstiges) an den Erstinverkehrsetzer „retour geschickt".

Es gibt 2 Möglichkeiten, wie Retoure gehandhabt werden kann:

A) eine **physische Warenbewegung** (die Ware wird physisch an den Erstinverkehrsetzer zurückgeschickt) oder

B) die Zusendung eines Vernichtungsnachweises **vom Händler an den Erstinverkehrsetzer**.

Es sind folgende Schritte vom Erstinverkehrsetzer durchzuführen:

- → Die Gebinde werden im Fall einer physischen Warenbewegung beim Erstinverkehrsetzer retour gebucht.
- → Der Erstinverkehrsetzer korrigiert bei der nächsten EWP-Meldung die erstinverkehrgesetzten Mengen.
- → Der Erstinverkehrsetzer lässt die Ware im Fall einer physischen Warenbewegung vernichten und legt den Vernichtungsnachweis ab. Sollte der Händler die Vernichtung der Ware in die Wege geleitet haben, ist der Nachweis vom Händler an den Erstinverkehrsetzer zu übermitteln und dieser muss beim Erstinverkehrsetzer abgelegt werden.
- → Im Falle eines Audits durch die EWP müssen die Vernichtungsnachweise vorgelegt werden.

Beim (Zwischen-)Händler werden Produkte beschädigt

Die Gebinde wurden beim (Zwischen-)Händler im Zuge der Manipulationsprozesse beschädigt und können nicht mehr verkauft werden.

Die Gebinde wurden durch den Erstinverkehrsetzer bereits bei der EWP gemeldet und das Pfand wurde entrichtet.

Die Einwegpfandgebinde wurden beim Händler z. B. aufgrund von Manipulationsfehlern beschädigt und können nicht mehr verkauft werden. Die beschädigte Ware wird beim Erstinverkehrsetzer nicht reklamiert, da das Verschulden nicht beim Erstinverkehrsetzer liegt. Die Gebinde müssen vernichtet werden. Eine Korrektur der Meldung über die erstinverkehrgesetzte Menge ist bei der EWP nicht möglich, da beim Erstinverkehrsetzer kein Verschulden liegt und somit die Retoure der Ware mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht akzeptiert wird. Der Händler hat die Möglichkeit:

1. Die Produkte zu entleeren und die Leergebinde über den Automaten zu retournieren. (Nur für Kleinstmengen ratsam)
2. Im Sonderfall und bei größeren Mengen Abstimmung mit dem Erstinverkehrsetzer und Information an EWP.

Details zum Vernichtungsnachweis

Der Vernichtungsnachweis eines zertifizierten Entsorgungsdienstleisters muss folgendes beinhalten:

- → Übernahmebestätigung der Gebinde (Details wie Ort, Datum, Unterschrift, Gewicht)
- → Fotodokumentation der zu vernichtenden Ware (bei Übergabe an den Entsorger)
- → Produktdetails (GTIN, Bezeichnung, Mengen, Gewicht pro Material)

Der zertifizierte Entsorgungsdienstleister muss folgende Nachweise vorweisen:

- → Vernichtete Gewichte pro Material (z. B. PET oder Metall)
- → Ort & Datum der Vernichtung